IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2026

Nr. 2026/1806

Anpassung Kostgeldtarife Administrativhaft Gefängnis Bässlergut - Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt

---

1. Ausgangslage

Zwischen dem Kanton Basel-Stadt (vertreten durch den damaligen Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements) und dem Kanton Solothurn (vertreten durch die Vorsteherin des Departements des Inneren) wurde am 5./12. Juni 2020 ein unbefristeter Vertrag betreffend Nutzung des Gefängnisses Bässlergut durch den Kanton Solothurn (nachfolgend: Vertrag Bässlergut) abgeschlossen. Der Vertrag Bässlergut ersetzte einen bereits vorbestehenden Vertrag zwischen den beiden Kantonen betreffend Nutzung des Gefängnisses Bässlergut vom 26. Februar 2019/ 1. März 2019.

Gemäss dem Vertrag Bässlergut stellt der Kanton Basel-Stadt dem Kanton Solothurn zur Unterbringung seiner Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshäftlinge während der Laufzeit dieses Vertrages im Gefängnis Bässlergut permanent zehn Haftplätze zur Verfügung. Dafür wurde bisher ein Betrag von rund 255'500.00 Franken je Tertial verrechnet, was einem Tarif von 63'875.00 Franken pro Monat resp. 210.00 Franken pro Hafttag entspricht.

Dieser Tarif soll gemäss Mitteilung der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt vom 25. Juni 2026 ab dem Jahr 2028 auf 340.00 Franken erhöht werden, um damit dem allgemeinen Kostenanstieg sowie der stetig ansteigenden Anforderungen an die betrieblichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Die Verfügbarkeit dieser permanenten Haftplätze in einem bewährten Umfeld ist für den Vollzug von Weg- und Ausweisungen sowie Landesverweisungen unerlässlich. Gleichwertige und kostengünstigere Alternativen bestehen nicht.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliches

Gemäss § 12 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und zum Asylgesetz vom 21. Juli 2011 (EV AIG und AsylG; BGS 512.153) werden die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere nach Art. 81 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) und nach der kantonalen Strafvollzugsgesetzgebung vollzogen.

Für den Abschluss von Vollzugsvereinbarungen mit anderen Kantonen ist gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a^{ter} des Gesetzes über den Justizvollzug vom 13. November 2013 (JUVG; BSG 333.11) i.V.m. Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) der Regierungsrat zuständig.

Beim Vertrag Bässlergut handelt es sich um eine Vollzugsvereinbarung, welcher das Zusammenwirken zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Stadt bei der Umsetzung und dem Vollzug von Bundesrecht regelt. Mit dem Kanton Basel-Stadt soll eine Anpassung der Vereinbarung mit erhöhtem Kostgeldtarif ab dem Jahr 2028 getroffen werden. Die Vorsteherin des Departementes des Innern wird mit vorliegendem Beschluss ermächtigt, einer entsprechenden Änderung des Vertrags Bässlergut zuzustimmen.

2.2 Finanzielles

Durch die Anpassung des Kostgeldtarifs auf 340.00 Franken pro Hafttag betragen die Kosten für die zehn permanent zur Verfügung gestellten Haftplätze unabhängig von der effektiven Belegung neu rund 103'417.00 Franken pro Monat resp. rund 413’667.00 Franken je Tertial. Allenfalls im Laufe des Kalenderjahrs im Durchschnitt mehr genutzte Haftplätze werden ebenfalls nach dem neuen Tarif verrechnet. Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Administrativhaft stellen gebundene Ausgaben dar (vgl. § 55 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 [WoV-G; BGS 115.1] i.V.m. Art. 81 AIG i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. a^{ter} JUVG).

3. Beschluss

3.1 Die Vorsteherin des Departementes des Innern wird ermächtigt, einer Anpassung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Solothurn betreffend Nutzung des Gefängnisses Bässlergut durch den Kanton Solothurn vom 5./12. Juni 2020 hinsichtlich des Kostgeldtarifs von bisher 210.00 Franken auf 340.00 Franken pro Hafttag zuzustimmen.

3.2 Die Finanzierung erfolgt über das Globalbudget Migration (3135003/1520).

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat (kein Papierversand)
Migrationsamt (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)